

Konferenz der Dozierenden an universitären  
Hochschulen (VSH-AEU), Pädagogischen  
Hochschulen (SGL) und Fachhochschulen (fh-ch)

Conférences des Enseignant-e-s des Hautes  
Ecoles Universitaires (VSH-AEU), des Hautes  
Ecoles Pédagogiques (SSFE), et des Hautes  
Ecoles Spécialisées (fh-ch)



Staatssekretariat für Bildung und Forschung  
Abt. Hochschulpolitik – HP  
Frau Isabella Brunelli  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

[isabella.brunelli@sbfi.admin.ch](mailto:isabella.brunelli@sbfi.admin.ch)

Zürich, 24. August 2020

## **Vernehmlassungsantwort zur „Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich:“ – Stellungnahme von swissfaculty**

Sehr geehrte Damen und Herren

swissfaculty, die Dachorganisation der Dozierenden der drei Hochschultypen, bedankt sich für die  
Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die  
Akkreditierung im Hochschulbereich und nimmt wie folgt Stellung:

**Allgemein:** swissfaculty unterstützt diese Verordnung.

swissfaculty begrüsst grundsätzlich die Anpassungen dieser Verordnung, die auf der Basis der bisherigen  
Erfahrungen mit den Akkreditierungen vorgenommen wurden. Die Anpassungen präzisieren die  
Verantwortlichkeiten zwischen dem Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR), den  
Akkreditierungsagenturen und den Hochschulen.

### **Anmerkungen zu Artikel 4 Absatz 1:** Einleitungssatz

Die Akkreditierung umfasst zwei Prozessschritte: erstens den Zugang zur Akkreditierung und zweitens  
zur Akkreditierung. In der geplanten Anpassung der Verordnung wird der Zugang zu der Akkreditierung  
erleichtert. Die geplante Anpassung ist eine Abwägung zwischen dem vorgeschlagenen «erleichterten  
Zugang» einer Hochschulorganisation zur Akkreditierung und dem «verlagertem Risiko» vom ersten  
Zulassungsschritt zur Akkreditierung in den zweiten Akkreditierungsschritt bezüglich Auflagenquantität  
oder Nicht-Akkreditierung.

Der bestehende Artikel 4.1 Ab. 1 präzisiert die Voraussetzung zur Zulassung zum Akkreditierungsprozess  
und «beurteilt», ob eine Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs zum  
Akkreditierungsprozess zugelassen wird. Die Änderung des Einleitungssatz «... geeigneten Dokumenten  
glaubhaft macht ...» kann dazu führen, dass der «erleichterte Zugang» zum Akkreditierungsprozess eine

höhere Auflagenquote bzw. Nicht-Akkreditierung zur Folge hat als in der aktuellen Formulierung. Dies führt letztlich zu einem grösseren Aufwand für die Hochschulorganisation, Agenturen, SAR und Studierenden.

**Anmerkungen zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g: Konzeptakkreditierung**

Der Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g «Eine Kohorte ihrer Studierenden hat ein Studienprogramm absolviert» definiert den Zeitpunkt, wann ein «Qualitätssicherungssystem» (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d) für einen in der «Schweiz abgestimmten Typ» (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe f) evaluiert werden kann. Der Zeitpunkt des Beginnes der Akkreditierung ist entsprechend dem Buchstabe g am Ende der Durchführung eines Studienprogrammes.

Die Streichung des Buchstabe g würde es erlauben, direkt nach dem Start eines Studienprogrammes ohne ausreichende Beurteilung der Wirksamkeit der Qualitätssicherungssystem (HFKG, Art. 30, Abs. a.) in den institutionellen Akkreditierungsprozess einzusteigen. Auch unter Berücksichtigung der Akkreditierungsdauer von mehr als einem Jahr bleibt die Beurteilung der Voraussetzung HFKG, Art. 30 für Agenturen und dem SAR auf der Beurteilungsstufe «Potentialbeurteilung».

Die Abwägung zwischen dem «erschweren Zugang einer Hochschulorganisation» zum Akkreditierungsprozess und der «de facto Konzeptakkreditierungen» mit erhöhtem Risiko und Aufwand für alle Beteiligten im Akkreditierungsprozess ist aus Sicht von swissfaculty zu überdenken. Der Wegfall des Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g schafft Unsicherheiten im Akkreditierungsprozess.

swissfaculty schlägt vor, den Satz nicht zu streichen, um die Wirksamkeit des «etablierten Qualitätssicherungssystems» (Art. 9 Abs 1, «Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens ist das Qualitätssicherungssystem ...») zu beurteilen.

**Anmerkungen zu Artikel 5 Absatz 3: Zulassung Programme – Kohorte Studierende**

swissfaculty spricht sich für die Durchlässigkeit des Bildungssystems aus. Eine institutionell akkreditierte Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs hat dies durch ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem belegt.

Grundsätzlich ist die institutionelle Akkreditierung das Standardmodell, dass ohne fakultative Programmakkreditierungen und «zusätzliche Kosten» zielführend ist.

swissfaculty unterstützt die Zulassung zum Verfahren der Programmakkreditierung ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b.

**Anmerkungen zu Artikel 9 Absatz 7: Wahl der Verfahrenssprache**

swissfaculty begrüsst die Möglichkeit, dass neu Dokumente in Englisch für das Akkreditierungsverfahren vorgesehen sind.

**Anmerkungen zu Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe c: Anzahl Gutachter Programmakkreditierung**

swissfaculty begrüsst die Schaffung von Kohärenz der Anzahl Gutachter in Medizinal- und Gesundheitsberufen im Vergleich zu anderen Akkreditierungsverfahren.

**Anmerkungen zu Artikel 15a und Artikel 18: Überprüfung der Erfüllung der Auflagen**

Der beschriebene Prozess in Artikel 15a ist im Ablauf und der Verantwortlichkeiten konsistent mit Artikel 14 der bestehenden Verordnung. swissfaculty unterstützt die Präzisierung der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen und die Anpassung der Reihenfolge der Artikel der Verordnung.

swissfaculty dankt für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu dürfen, und bittet Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Hervé Bourrier, Président de la Fédération des Associations de Professeurs des hautes écoles suisses fh-ch

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Bourrier', written in a cursive style.

Daniela Freisler-Mühlemann, Präsidentin der Schweizerischen Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung SGL

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Freisler', written in a cursive style.

Christian Bochet, Président de l'Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université VSH-AEU

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Bochet', written in a cursive style.